



Europäische Union



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027

Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Förderhinweise „Kompetenzerwerb für Schülerinnen und Schüler in STEP-Technologien“

Vermittlung von zukunftsorientierten Kompetenzen

Aktion S3

vom 01.01.2025

Der ESF+ fördert Projekte nach Maßgabe dieser Förderhinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P/ ANBest-K). Die ESF+ Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis; in diesen Förderhinweisen wird aus Gründen der begrifflichen Konsistenz mit den EU- Vorschriften gleichwohl der Begriff „Kosten“ verwendet.

Übersicht

1. Zweck der Förderung	3
2. Gegenstand der Förderung	3
2.1 Vermittlung von Kompetenzen	3
2.2 Konzeptionsphase.....	4
2.3 Vor- und Nachbereitung der Kompetenzvermittlung	4
3. Zuwendungsempfänger.....	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
4.1 Förderfähige Teilnehmende	4
4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen.....	5

4.3	Anzahl der Teilnehmenden	5
4.4	Onlinekurse.....	5
4.5	Teilnahmebescheinigung	5
4.6	Auswahlkriterien.....	6
4.6.1	Projektträgerbezogene Auswahlkriterien	6
4.6.2	Projektbezogene Auswahlkriterien	7
4.6.3	Finanzielle Auswahlkriterien.....	7
5.	Art und Umfang der Förderung.....	8
5.1	Art der Förderung.....	8
5.2	Zuwendungsfähige Kosten.....	8
5.3	Umfang der Förderung	9
5.4	Mehrfachförderung.....	9
5.5	Die Gesamtfinanzierung.....	9
6.	Antrag und zuständige Stellen.....	9
7.	Bewilligung.....	10
7.1	Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung	10
7.2	Informations- und Publizitätsmaßnahmen	11
7.3	Rechtsgrundlagen.....	11
8.	Datenschutz	12
9.	In- und Außerkrafttreten	12

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung aus dem ESF+ gem. dieser Förderhinweise ist die Vermittlung von Kompetenzen, die zur Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien in den drei Sektoren der Strategischen Technologien für Europa (STEP)

- Digitale Technologie
- Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologie
- Biotechnologie

relevant sind.

Auf die „[Spezifische Auswahlkriterien für die STEP Förderaktionen](#)“ wird explizit hingewiesen.

Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern ab der Sekundarstufe sowie jungen Erwachsenen Fähigkeiten in STEP-Technologien zu vermitteln, ihre Potenziale für den Arbeitsmarkt in den STEP-Branchen zu aktivieren und gleichzeitig einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vermittlung von Kompetenzen

In dieser Förderaktion sind Projekte förderfähig, die auf die Vermittlung von zukunftsorientierten Kompetenzen abzielen, die für die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien in den unter Ziffer 1 genannten drei STEP-Technologiefeldern relevant sind und somit einen Beitrag dazu leisten, den Mangel an Arbeitskräften und Qualifikationen zu bekämpfen.

Die Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe sowie die jungen Erwachsenen sollen erste, wesentliche Inhalte aus Berufsbildern in kritischen STEP-Bereichen erlernen.

Die Projekte können beispielsweise Kenntnisse in den Bereichen KI und Robotik, Solar, Windkraft und Wärmepumpen oder aus dem Biotechnologie-Bereich vermitteln.

Es können auch Projekte unterstützt werden, welche die Vermittlung STEP-spezifischer Kompetenzen mit der Vermittlung übertragbarer Kompetenzen¹ kombinieren. Voraussetzung ist, dass der Erwerb der übertragbaren Kompetenzen eine entscheidende Voraussetzung für die Entwicklung dieser STEP-spezifischen Kompetenzen ist.

¹ Übertragbare Kompetenzen sind solche, die auch für andere Bereiche als die kritischen STEP-Technologien anwendbar sind.

Bei der Zielgruppe (vgl. Ziffer 4.1) können dies beispielsweise sein

- persönliche Fähigkeiten wie zum Beispiel Neugier, Problemlösungsfähigkeiten, Kreativität, Innovationskraft, Resilienz und Selbstkompetenz
- soziale Fähigkeiten wie zum Beispiel Empathie, Lernen und Arbeiten im Team und Kommunikationsfähigkeiten
- übertragbares technisches Fachwissen wie zum Beispiel digitale Kompetenzen im Umgang mit Wissen und Daten, Datensicherheit und Datensouveränität, Bewertungsfähigkeiten und eigene Entscheidungskompetenzen.

Übertragbare Kompetenzen allein sind nicht als STEP-Projekt förderfähig.

2.2 Konzeptionsphase

Vor Beginn der Kompetenzvermittlung für die Teilnehmenden ist eine Konzeptionsphase von bis zu sechs Wochen förderfähig.

2.3 Vor- und Nachbereitung der Kompetenzvermittlung

Je Unterrichtseinheit (UE) zu 45 Minuten, die von Eigenpersonal des Projektträgers erbracht wird, werden 15 Minuten als Vor- und Nachbereitungszeit des Unterrichts als förderfähig anerkannt. Somit ist also je von Eigenpersonal erbrachter UE eine Zeitstunde förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz und/oder Arbeitsstätte in Deutschland, insbesondere freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände. Natürliche Personen können keine Zuwendung nach diesen Förderhinweisen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähige Teilnehmende

Projekte im Rahmen dieser Förderhinweise müssen sich an förderfähige Teilnehmende gem. der nachfolgenden Definition richten (es müssen alle Bedingungen erfüllt sein).

Förderfähige Teilnehmende sind

- Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe sowie junge Erwachsene, die in Bayern zur Schule gehen und/oder in Bayern wohnen
- nur solche Personen, zu denen die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen (vgl. Ziffer 7.1)

Als tatsächlich anwesende Teilnehmende gelten auch solche Personen, die durch Krankheit entschuldigt sind.

4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen

Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 24 Monate. In begründeten Ausnahmefällen können 24 Monate mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde überschritten werden.

Ein/e Teilnehmende/r muss innerhalb eines Projektes mindestens 11 UE Kompetenzvermittlung (Mindestumfang pro Teilnehmendem) absolvieren.

4.3 Anzahl der Teilnehmenden

Jedes Projekt und/oder jede Untereinheit (Kurs, Workshop, Veranstaltung u.ä.) der Kompetenzvermittlung innerhalb eines Projektes muss mindestens mit **fünf förderfähigen Teilnehmenden** (Mindest-Teilnehmendenzahl) beginnen und durchgeführt werden.

4.4 Onlinekurse

Einzelne Teile der Projekte können auch online durchgeführt werden, wenn

- der/ die Unterrichtende die Inhalte live und interaktiv vermittelt;
- dabei sofort mit ihm/ihr kommuniziert werden kann
- und die sonstigen Qualitäts-, Finanz- und anderen Voraussetzungen (insb. Mindest-Teilnehmendenzahl) für die ESF+ Förderung erfüllt werden.

Die Online-Teilnahme muss personenbezogen dokumentiert werden.

Selbstlernmedien (beispielsweise das Abspielen vorproduzierter Filme oder Videos) erfüllen diese Bedingungen nicht.

Die Umsetzung ist im Konzept darzustellen.

4.5 Teilnahmebescheinigung

Den Teilnehmenden ist eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung auszustellen. Diese muss Informationen über Inhalte, Bestandteile und Dauer der Kurse, welche die Teilneh-

menden absolviert haben und ggf. abgelegte Prüfungen enthalten. Das [Logo der Europäischen Union](#) ist in gleicher Größe wie andere Logos in die Teilnahmebescheinigung aufzunehmen.

4.6 Auswahlkriterien

Die auswählende Stelle prüft anhand des Antrags, ob die Projekte den Förderzweck (lt. Ziffer 2) erfüllen und

- den rechtlichen Voraussetzungen (s. Ziffer 7.3),
- den Vorgaben des [ESF+ Programms](#) „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027,
- den [allgemeinen Projektauswahlkriterien](#),
- den [spezifischen Auswahlkriterien für die STEP Förderaktionen](#)
- sowie diesen Förderhinweisen entsprechen.

Auch bei der Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4.6.1 Projektträgerbezogene Auswahlkriterien

Der Projektträger muss folgende Auswahlkriterien erfüllen:

- Er ist zuverlässig sowie fachlich und finanziell leistungsfähig. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor.
- Er muss zu einer zeitgerechten Umsetzung des Projektes und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein.
- Es liegen Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projektes vor. Er kann für das im Projekt eingesetzte Personal ein ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) nachweisen. Es liegen Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) vor.
- Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.6.2 Projektbezogene Auswahlkriterien

- Es muss ein ausführliches Konzept mit Darstellung des Projektablaufs sowie mit Nennung konkreter, nachprüfbarer Zielgrößen und geplanter Publizitätsmaßnahmen eingereicht werden.
- Das Projekt muss den spezifischen Auswahlkriterien für die STEP Förderaktionen entsprechen.
- Aktionsspezifische Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Anzahl der Teilnehmenden, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen werden berücksichtigt.
- Ein allgemeiner Zugang zum Projekt für die Zielgruppe ist gewährleistet.
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060). Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung (mit der Unterzeichnung des Projektantrags) ist Fördervoraussetzung. Der Projektträger muss die Teilnehmenden über die Achtung der Charta der Grundrechte informieren. Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen.
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060).
- Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt (Art. 9 Abs. 3, S. 2 VO (EU) 2021/1060).
- Die Förderung ist grundsätzlich auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt.
- Von allen im Rahmen des Programms geförderten Projekten dürfen keine umweltschädlichen Aktivitäten ausgehen (Do no significant harm-Ansatz).

4.6.3 Finanzielle Auswahlkriterien

- Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten für das Projekt ist angemessen.
- Die Finanzierung ist gesichert.

- Das Projekt stimmt mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung überein.
- Die Buchhaltungspflichten werden erfüllt.
- Das Projekt ist effizient (das Verhältnis der Kosten des Projekts zu seinem beabsichtigten Erfolg ist angemessen).

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung aus dem ESF+ wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen (bzw. förderfähigen) Kosten errechnen sich unter Anwendung der [Leitlinien Kosten und Finanzierung](#). Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen.

Folgende Kosten- und Finanzierungspositionen können eingebracht werden:

- Kostenposition 1.1 – Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal (einschl. Steuern und Sozialabgaben):
Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 55 Abs. 2a VO (EU) 2021/1060 pauschaliert berechnet (vgl. [Personalkostenabrechnung – „Pauschale 1.720“](#)). Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot).
- Kostenposition 1.2 – Reine Vergütungen (= Vergütung/Honorar ohne Sach- oder Reisekosten) für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal:
Die Personalkosten für das Fremdpersonal werden je nach Schwellenwert durch Markterkundung oder Vergabeverfahren festgelegt. Ansetzbar sind nur die Kosten der Vergütung des reinen Honorars. Reise- oder andere Sachkosten des Fremdpersonals sind in der Restkostenpauschale enthalten.
- Kostenposition 1.3 – Sonstige direkte Personalkosten:
Hier können die übrigen gesetzlich oder (tarif-)vertraglich vorgesehenen Ausgaben für das Projektpersonal wie z. B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft angegeben werden.

Kostenposition 5 – Pauschalfinanzierung für Restkosten

Für sämtliche weitere Kosten gilt der „[Pauschalsatz für Restkosten in der Förderaktion 1.1, 1.2, S1, S3](#)“ von 40 % der direkten Personalkosten.

5.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten aus Mitteln des ESF+.

Die Zuwendung nach diesen Förderhinweisen ist begrenzt auf die Höhe der förderfähigen Kosten, die im Zusammenhang der der tatsächlich erbrachten Leistung stehen und, die nicht bereits durch Projekteinnahmen oder Finanzierungsbeiträgen Dritter gedeckt sind.

5.4 Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen haben immer Vorrang. Es ist stets darauf zu achten, dass für ESF+ geförderte Projekte keine Förderung aus anderen Förderprogrammen (beispielsweise des Bundes oder der Europäischen Union) möglich ist. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

5.5 Die Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung ist durch die ESF+ Förderung sichergestellt.

6. Antrag und zuständige Stellen

Die Aufforderung zur Antragstellung wird im Rahmen von Förderaufrufen bekannt gegeben. Entsprechende Förderaufrufe veröffentlicht die Verwaltungsbehörde regelmäßig. Die Aufrufe enthalten spezifische Fristen für die Einreichung von Projektvorschlägen.

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software [ESF Bavaria 2021](#) in zwei Stufen:

- Projektvoranfragen mit einem ausgefüllten Prüfraster (lt. [Mustervoranfrage](#)) können gem. der im Aufruf genannten Fristen gestellt werden.
- Nach Prüfung und Annahme der Projektvoranfrage kann der Projektantrag gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat S4 beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

Alle Fördervoraussetzungen und weitere aktuelle Informationen sind auf der Internetseite des [ESF+ Bayern](#) einsehbar.

7. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

7.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings und der Evaluierung mitzuwirken, die der Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst. Zum Monitoring der Förderung muss der Träger statistische Daten und Informationen über das Projekt und über die [Teilnehmenden](#) in [ESF Bavaria 2021](#) online erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stellen. In den [Informationen für Projektträger zur Teilnehmenden-Datenerhebung](#) sind die Wege der Erhebung und Übertragung der Teilnehmenden-Daten in ESF Bavaria 2021 beschrieben. Den Teilnehmenden sind die [Informationen für die Teilnehmenden zur Datenerhebung](#) zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich für die Erhebung der Teilnehmenden-Daten ist der jeweilige Projektträger (siehe auch Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**); er hat insbesondere die erforderliche transparente Information der Erziehungsberechtigten der Teilnehmenden und – sofern die minderjährigen Teilnehmenden das 14. Lebensjahr vollendet haben – zusätzlich deren Information vor Entscheidung über die Teilnahme sicherzustellen.

7.2 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projektes durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt;
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen zum Projekt, die für die Öffentlichkeit (auch intern z.B. Intranet) oder für Teilnehmende bestimmt sind, sichtbar hervorhebt;
- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt.

Das [Logo der Europäischen Union](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Projektträger seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde oder die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF+-Mittel) für das betroffene Projekt kürzen ([vgl. Leitlinien Kosten und Finanzierung](#)).

7.3 Rechtsgrundlagen

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag) und die aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung
- **Verordnung** (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, insbesondere Art. 2, 46, 47, 50, 51-57, 63, 64, 67, 72-74, 77-80 und 82 der Verordnung (EU) 2021/1060
- **Verordnung** (EU) 2021/1057 des europäischen Parlaments und des Rates vom

24. Juni 2021 zur Einrichtung des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, insbesondere Art. 2, 3, 4, 6, 8, 14, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2021/1057

- **Verordnung** (EU) 2024/795 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Bayerisches Haushaltsrecht**
 - Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO
 - Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere VV zu Art. 44 BayHO
 - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K)
- **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**
- **Vergaberecht**
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderhinweise unterstützt werden.

8. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ESF-Verwaltungsbehörde und Projektträger handeln als eigenständige Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

9. In- und Außerkrafttreten

Der Förderhinweis tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.